

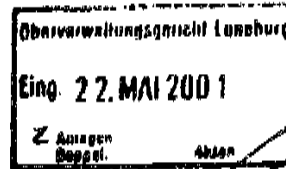
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten · Postfach 3 43 · 30002 Hannover



Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Herrn Schwermer und Dr. Möller  
c/o Nieders. Oberverwaltungsgericht  
Uelzener Straße 40

21335 Lüneburg



Bearbeitet von  
Herrn Henning

Im Zeichen  
Ihre Nachricht von  
11 K 4333/00

Mein Zeichen  
(Bei Art. Nr. angeben)  
105-12014-49

Durchgeht  
(05 11) + 20-  
21 07 / 21 30

Hannover  
22.05.2001

### Diverse Normenkontrollverfahren zur Gefährtier-Verordnung (GefTVO); Einstufung des Rottweilers

Sehr geehrte Herren,

wie in der gezeigten mündlichen Verhandlung zugesagt, überreiche ich hiermit einen Abdruck des Entwurfs des Protokolls zu den TOP 1 und 2 der Sondersitzung vom 19. April 2001 der Arbeitsgruppe für Tierschutz (AFTSch) in der Arbeitsgemeinschaft der für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden (ArgeVet). Unter den o.a. TOP wurden die Beratungen über eine Vereinheitlichung der Rasselisten und der anzuordnenden Maßnahmen fortgesetzt. Diese Ergebnisse stellen eine Empfehlung an den Arbeitskreis I der Innenministerkonferenz (IMK) dar.

Danach wurde mehrheitlich beschlossen, u.a. den Rottweiler (weiterhin) in die so genannte „Kategorie / Gruppe 2“ der gefährlichen Hunde einzustufen, wobei die Gefährlichkeitsvermutung durch einen Wesenstest widerlegbar ist; diese Empfehlung entspricht der gegenwärtigen Regelung in der niedersächsischen GefTVO.

Bei einigen „exotischen“ Rassen wurde noch keine abschließende Klarheit erlangt; für diese Hunde sollen nach der Empfehlung der AFTSch zunächst bei Bedarf weiterhin Einzelfallmaßnahmen ausreichend sein, in Niedersachsen gestützt auf § 11 N GefAG.

In der Zukunft könnten dagegen nach fachlicher Einschätzung der AFTSch auch einige andere Rassen entfallen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Oberringsstraße  
Chausseeringer Straße 2  
30168 Hannover

U-Rufen  
1.410 3. 7 und 8  
in Hannover  
040  
Linie 120  
in Wiesbaden

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-23 48  
Teleex  
0 204 140 11 4

E-Mail  
0 = Poststelle; D = DI; P = land-wi;  
A = druck; C = dr  
e-mail  
Poststelle @ndf.niedersachsen.de

Bankverbindung  
Hannover (BLZ 250 000 00) Konto 100 022 070

22/05/2001

10:10

NDS.LANDWIRTSCHAFTMIN.REF.107 -> 0204131710200

- 2 -

**Sondersitzung der Arbeitsgruppe für Tierschutz (A/TSCH) der ArgeVet am 19. April 2001 in Würzburg**

**Anlage: Sitzungsprotokoll**

Sehr geehrte KollegInnen und Kollegen,

beiliegend übermitteln wir den Entwurf des Protokolls zu den TOPs 1-3 unserer letzten Sitzung. TOP 4 wurde aus Zeitgründen nicht behandelt. Bei den TOPs 1 und 2 wurde der Versuch unternommen, das vorherrschende Meinungsbild der Diskussion in eine Empfehlung an den AK I der IMK zu überführen. Wir bitten um Äußerung zu dem Entwurf bis 1.6.2001.

Sofern aus den Stellungnahmen zu erkennen ist, dass noch offene Fragen bestehen, die auf schriftlichem Wege nicht zu klären sind, behalten wir uns vor, rechtzeitig vor der Oktobersitzung des AK I eine nochmalige Sondersitzung in Würzburg abzuhalten.

Die vom Sachverständigen, Herrn Breitsamer, erläuterten Unterlagen gehen Ihnen mit dem endgültigen Protokoll zu.

Mit freundlichen Grüßen  
I.A.

Dr. Wenzel  
Ministerialrat

**Arbeitsgemeinschaft der für das Veterinärwesen zu-**  
**ständigen obersten Landesbehörden (ArgeVet)**  
**Arbeitsgruppe für Tierschutz (AFTSCH)**

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit,  
 Ernährung und Verbraucherschutz, 80797 München

**Mitglieder und ständige Gäste der AFTSCH**

Herrn  
 Mding Knöll  
 Ministerium des Innern  
 Brandenburg  
 Postfach 601165  
 14411 Potsdam

Herrn  
 LRD Beiß  
 Behörde für Inneres  
 Johanniswall 4  
 20095 Hamburg

Herrn  
 MR Dr. Schoenemann  
 Innenministerium des Landes  
 Nordrhein-Westfalen  
 40190 Düsseldorf

Herrn  
 Mding Dr. Lutz  
 Innenministerium des Landes  
 Schleswig-Holstein  
 Postfach 7125  
 24171 Kiel

Herrn  
 MR Unger  
 Niedersächsisches Innenministerium  
 Postfach 221  
 3002 Hannover

nachrichtlich:  
 An den Vorsitzenden  
 des Arbeitskreises I  
 "Staatsrecht und Verwaltung"  
 Herrn Mding Veil  
 Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt  
 Postfach 3580  
 39010 Magdeburg

*1) D. Goltz teil - vlt f. 15.5.2001.  
 Hat die Änderung vorzulegen  
 R  
 ich f*

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unter Zeichen, Unsere Nachricht vom

Telefon (099)

Telefax (089)

Z.Nr.

München, den

VII 7/6703-7/1/01

1261- 2275

1281-10 22

E 128

02.08.01

Druckgebäude  
 Viktoriastraße 9  
 80797 München

Telefon (Verwaltung)  
 (089) 1261 - 01  
 Telefax  
 (089) 1261 - 2075  
 FAX  
 Postfach 3580  
 39010 Magdeburg

Öffentliche Verkehrsmittel  
 Theresienstraße  
 Josephstraße

03 eingetragene Bus  
 20  
 21 Leihverkehr



Öffentliche Verkehrsmittel  
 Parkplatz in der  
 Theresienstraße

Übertragungen an:  
 Staatskanzlei des Ministeriums  
 Bayerische Landeskanzlei München,  
 Marien-Platz 24 80331 München  
 Bayerische Verkehrsbank München,  
 Marien-Platz 24 80331 München

**Arbeitsgemeinschaft der für das Veterinärwesen  
zuständigen obersten Landesbehörden (ArgeVet)  
- Arbeitsgruppe für Tiererschutz (A/TSCH) -**

<b>Protokoll der Sondersitzung am 19. April 2001</b>	<b>TOP 1/TOP 2</b>
<b>Berichterstattung:</b> Bayern	
<b>Beratungsgegenstand:</b> Fortsetzung der Beratungen über eine Vereinheitlichung der Rasselisten/anzuordnende Maßnahmen	
<b>Bezug:</b> Sitzung am 7./8. Februar in München	
<b>Anlagen:</b> Studie über tödliche Beißvorfälle mit Hunden Beißstatistik des Deutschen Städtetags von 1994	
<b>Erläuterungen:</b> Auf mehrfachen Wunsch erläutert der anwesende öffentlich bestellte Sachverständige aus Bayern, Herr Breitsamer, zunächst die Eigenschaften der Hunderassen Pitbull, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier. Charakteristisch für diese Gruppe ist, dass bei diesen Hunden bewusst bestimmte Kommunikationssignale weggezüchtet wurden, die für das Sozialverhalten der Hunde untereinander und gegenüber Menschen große Bedeutung haben. Dadurch fallen im Konfliktfall die sichtbaren Drohgebärden weitgehend weg, so dass ein Angriff dieser Hunde schwer vorherzusehen ist. Dies begründet - neben der Beißkraft und der Bemuskelung - die erhöhte Gefährlichkeit dieser Rassen. Die Haltung dieser Hunde sollte daher nur in besonders gelegenen Fällen und unter bestimmten Auflagen möglich sein. Langfristig sollen diese Rassen nicht mehr in Deutschland gehalten werden (Einfuhr- und Zuchtverbot). Im Anschluss daran erläutert Herr Breitsamer ausgehend von der Verordnung des Landes Brandenburg die Eigenschaften weiterer Hundemassen.	
<b>Beschluss:</b> <u>Empfehlung an den AK I zur Weiterbehandlung in der IMK</u> Die Arbeitsgruppe empfiehlt zur Vereinheitlichung der Ländervorschriften mehrheitlich folgendes Verfahren: Bei den gefährlichen Hunden sind zwei Gruppen zu unterscheiden, die entsprechend ihrer Gefährlichkeit unterschiedlichen sicherheitsrechtlichen Vorschriften unterliegen sollten.	

Gruppe 1

- Pitbull
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier

Bei diesen Hunden gilt nach dem Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde bereits ein ausnahmsloses Einfuhrverbot. Ziel muss es sein, diese Rassen auf Dauer im Inland nicht mehr zu halten. Daher ist ein Zuchtverbot und ein Handelsverbot vorzusehen. Ungeachtet dessen sind noch Hunde dieser Rassen vorhanden. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die Haltung unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen, wobei strenge Maßstäbe an die Sicherheitsaspekte zu stellen sind (u.a. Zuverlässigkeit des Halters).

Grundsätzlich ist Leinen- und Maulkorbzwang vorzusehen. Auf den Maulkorbzwang kann verzichtet werden, wenn der Hund einem Wesenstest durch einen Sachverständigen mit positivem Ergebnis unterzogen worden ist, bei dem auch die Sachkunde des Halters geprüft wird. Bei negativem Ergebnis bzw. bei fehlendem Wesenstest verbleibt es beim Maulkorbzwang; in diesen Fällen kann auch eine Kastration des Hundes vorgenommen werden. Bei gesteigerter Aggression mit hohem Gefahrenpotential kommt auch die Tötung in Betracht.

Gruppe 2

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Fila Brasileiro
- Dogo Argentino
- Rottweiler
- Tosa Inu

Bei diesen Rassen ist wie in Gruppe 1 ein Wesenstest mit Sachkundenachweis vorzusehen. Bei positivem Wesenstest gelten Hunde dieser Rassen nicht mehr als gefährlich; sie unterliegen keinen weiteren Vorschriften. Eine Kennzeichnung der positiv geprüften Tiere ist zweckmäßig. Fehlt der Wesenstest oder wird er nicht bestanden, ist Leinen- und Maulkorbzwang verpflichtend.

Nach bisherigem Diskussionsstand sollen die Rassen Bordeauxdogge, Rhodesian Ridgeback und Dobermann nicht in die Gruppen 1 bzw. 2 eingeordnet werden, weil zuchtbedingt in den letzten Jahren das ursprünglich vorhandene Aggressionspotential erheblich vermindert worden ist.

Noch keine abschließende Klarheit bestand in der Einstufung der Rassen Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin und Cane Corso sowie bei der Vielzahl der Herdenschutzhunde. Hier müssen weitere Erfahrungen abgewartet werden, zumal manche dieser Rassen bisher nur in geringer Zahl gehalten werden, so dass zunächst die allgemeinen sicherheitsrechtlichen Vorschriften (Einzelfallregelungen) ausreichen sollten.

Fundstelle: Nds. GVBl. vom 7. Juli 2000 S. 149 - VORIS 21011 10 10

**Verordnung  
über das Halten gefährlicher Tiere  
(Gefahrtier-Verordnung - GefTVO)**

Vom 5. Juli 2000 inkl. Änderungsverordnung vom ..... 2001

Auf Grund des § 55 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) wird im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Innenministerium verordnet:

**§ 1**

(1) Es ist verboten,

1. Hunde der Rassen Bullterrier, **Staffordshire Bullterrier** und American Staffordshire Terrier,
2. Hunde des Typs Pit Bull Terrier und
3. Kreuzungen mit Hunden dieser Rassen oder dieses Typs  
zu halten, zu züchten, sie zu vermehren oder mit ihnen zu handeln.

(2) Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt (**Genehmigungsbehörde**) erteilt für die Haltung von Hunden nach Absatz 1, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung vorhanden waren, eine schriftliche Ausnahmegenehmigung, wenn

1. die Tierhalterin oder der Tierhalter die Fähigkeit des Hundes zu sozialem Verhalten durch einen Wesenstest vor einer von der **Genehmigungsbehörde** benannten sachverständigen Person oder Stelle nachgewiesen hat,
2. durch die Haltung dieses Hundes im Einzelfall keine Gefahr für Dritte entsteht,
3. die Tierhalterin oder der Tierhalter über die persönliche Eignung zur Haltung des Hundes, die auch durch Vorlage eines Führungszeugnisses (Auszug aus dem Bundeszentralregister) nachzuweisen ist, und die notwendige Sachkunde verfügt,
4. der Hund der **Genehmigungsbehörde** zur Identitätsüberprüfung vorgestellt wurde und
5. das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für den Hund durch die Tierhalterin oder den Tierhalter nachgewiesen ist.

(3) Der Eingang des Antrags auf eine Ausnahmegenehmigung gem. § 1 Abs. 2 ist von der zuständigen **Genehmigungsbehörde** schriftlich zu bestätigen.

(4) <sup>1</sup> Der Termin für den Wesenstest ist der zuständigen **Genehmigungsbehörde** von der Tierhalterin oder dem Tierhalter innerhalb von 14 Tagen nach der Antragstellung für eine Ausnahmegenehmigung unter Angabe des durchführenden Sachverständigen

**schriftlich mitzutellen. <sup>2</sup> Der Wesenstest ist innerhalb von drei Monaten nach der Antragstellung durchzuführen. <sup>3</sup> Liegt das Ergebnis des Wesenstestes nicht spätestens vier Monate nach der Antragstellung vor, ist der Antrag abzulehnen.**

- (5) **Hunde, die dem Wesenstest nach Absatz 2 Nr. 1 unterzogen worden sind, sind nach Anordnung der Genehmigungsbehörde leicht erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen.**
- (6) **Hat der Hund den Wesenstest nach Absatz 2 Nr. 1 bestanden, so hat die Genehmigungsbehörde der Tierhalterin oder dem Tierhalter aufzugeben, den Hund innerhalb einer bestimmten Frist unfruchtbar machen zu lassen.**
- (7) **<sup>1</sup> Wird der Wesenstest nicht bestanden, weil ein außergewöhnliches Aggressionspotential zu erkennen ist, durch das eine erhebliche Gefahr für Menschen besteht, so hat der Landkreis oder die kreisfreie Stadt die Tötung des Hundes anzuordnen. <sup>2</sup> Wird der Wesenstest nicht bestanden, weil ein außergewöhnliches Aggressionspotential zu erkennen ist, durch das aber keine erhebliche Gefahr für Menschen besteht, so hat die Tierhalterin oder der Tierhalter eine durch die sachverständige Person festgelegte Therapie mit dem Hund durchzuführen. <sup>3</sup> Spätestens nach zwei Monaten ist der Hund erneut einem Wesenstest zu unterziehen. <sup>4</sup> Die zuständige Behörde ist hierüber vom Tierhalter zu informieren. <sup>5</sup> Ein solcher Nachtest darf maximal zweimal durchgeführt werden. <sup>6</sup> Zeigt der Hund weiterhin ein außergewöhnliches Aggressionspotential, durch das mindestens andere Hunde gefährdet sind, hat der Landkreis oder die kreisfreie Stadt auch in diesen Fällen die Tötung des Hundes anzuordnen.**
- (8) **<sup>1</sup> Hunde nach Abs. 1 dürfen nur gehalten werden, wenn ein Haftpflichtversicherungsschutz besteht. <sup>2</sup> Die Tierhalterin oder der Tierhalter darf Hunde nach Absatz 1 außerhalb einer Privatwohnung oder eines ausbruchssicheren Grundstücks nur persönlich führen oder eine Person, die eine Bescheinigung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt über die notwendige Sachkunde und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, damit beauftragen. <sup>3</sup> Beim Führen des Hundes außerhalb einer Privatwohnung oder eines ausbruchssicheren Grundstücks ist dieser, wenn der Hund den 6. Lebensmonat beendet hat, anzuleinen und mit einem Maulkorb zu versehen. <sup>4</sup> Außerdem ist die Ausnahmegenehmigung und bis zu deren Erteilung die Eingangsbestätigung gem. Abs. 3 sowie der Nachweis über die für den Hund bestehende Haftpflichtversicherung mitzuführen und auf Verlangen berechtigten Personen oder Stellen vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen. <sup>5</sup> Die beauftragte Person hat zusätzlich ihre Bescheinigung über die Sachkunde und Zuverlässigkeit mitzuführen und ebenso vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen.**
- (9) **<sup>1</sup> Darüber hinaus kann die Genehmigungsbehörde auch eine Ausnahmegenehmigung von Maulkorb- und/oder Leinenzwang erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 1 – 3 vorliegen und insbesondere aufgrund der Ergebnisse des Wesenstestes keine Bedenken gegen eine Maulkorb- und / oder Leinenbefreiung bestehen. <sup>2</sup> Hunde nach § 1 können bis zu einem Alter von 18 Monaten auch von Maulkorb- und Leinenzwang befreit werden, wenn die Voraussetzungen nach Nrn. 2 und 3 vorliegen und der Hund sich in dieser Zeit in einer Begleithundausbildung befindet oder seine Sozialverträglichkeit durch die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung oder durch den erfolgreich absolvierten VDH-Hundeführerschein nachgewiesen wurde.**
- (10) **Die Kosten des Wesenstests, der Eignungs- und der Sachkundeprüfung, der Sachkundebescheinigung nach Absatz 2, der Kennzeichnung nach Absatz 5 und der Unfruchtbarmachung nach Absatz 6 oder der Tötung nach Absatz 7 trägt die Tierhalterin oder der Tierhalter.**

(11) <sup>1</sup> Wer einen Hund nach § 1 Abs. 1 übernehmen oder sonst länger als 6 Wochen im Jahr in den Zuständigkeitsbereich dieser Verordnung verbringen will, muss vor der Übernahme oder dem Verbringen die Zustimmung der Genehmigungsbehörde eingeholt und soweit er nicht eine im Land Niedersachsen anerkannte Genehmigung der für den bisherigen Aufenthaltsort zuständigen Behörde für das Halten des Hundes vorlegt, einen Antrag nach § 1 Abs. 2 gestellt haben. <sup>2</sup> Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn

1. er / sie die Fähigkeit des Hundes zu sozialem Verhalten durch einen Wesenstest vor einer von der zuständigen Genehmigungsbehörde benannten sachverständigen Person oder Stelle nachgewiesen hat,
2. durch die Haltung dieses Hundes im Einzelfall keine Gefahr für Dritte entsteht,
3. ein berechtigtes, das grundsätzliche Haltungsverbot des § 1 Abs. 1 überwiegendes Interesse die Übernahme oder das Verbringen des Hundes nachweislich gebietet und
4. er/sie über die persönliche Eignung zur Haltung des Hundes, die auch durch Vorlage eines Führungszeugnisses (Auszug aus dem Bundeszentralregister) nachzuweisen ist, und die notwendige Sachkunde verfügt und
5. das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für den Hund nachgewiesen ist.

Was ist ein sachliches Interesse

<sup>3</sup> Sollte der Hund den 15. Lebensmonat vollendet und noch keinen Wesenstest abgelegt haben, die anderen Voraussetzungen aber erfüllt sein, so kann die zuständige Behörde der Übernahme oder dem Verbringen für die Dauer von drei Monaten ausnahmsweise zustimmen, wenn die unverzügliche Übernahme des Hundes dringend geboten ist und der neue Halter sich schriftlich verpflichtet, das Ergebnis des Wesenstestes innerhalb von 3 Monaten nach der Übernahme vorzulegen.

## § 2

(1) <sup>1</sup> Die in der Anlage 1 aufgeführten Hunde sind außerhalb einer Privatwohnung oder eines ausbruchssicheren Grundstücks stets mit Maulkorb versehen und angeleint zu führen. <sup>2</sup> Die Einhaltung der Maulkorb- und Leinenpflicht ist durch die Tierhalterin / den Tierhalter sicherzustellen. <sup>3</sup> Die Hunde dürfen in der Öffentlichkeit nur geführt werden, wenn Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

(2) <sup>1</sup> Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt kann vom Gebot des Abs. 1 Satz 1 Ausnahmen in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 2 genehmigen; § 1 Abs. 4, 5, 8 und 10 gilt entsprechend. <sup>2</sup> Für eine Befreiung vom Maulkorbzwang ist es ausreichend, wenn die Sozialverträglichkeit des Hundes statt durch einen Wesenstest gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 durch eine erfolgreich abgelegte Begleithundeprüfung nach den Richtlinien des VDH oder vergleichbarer Regelungen oder einen erfolgreich absolvierten VDH-Hundeführerschein nachgewiesen wurde. <sup>3</sup> Gleiches gilt für Junghunde im Alter von 6 - 15 Monaten, die sich nachweislich in einer Begleithundeausbildung befinden. <sup>4</sup> Diese Junghunde können auch befristet bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats vom Maulkorb- und Leinenzwang befreit werden, wenn sie sich in dieser Zeit in einer Begleithundeausbildung befinden oder ihre Sozialverträglichkeit durch die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung oder durch den erfolgreich absolvierten VDH-Hundeführerschein nachgewiesen wurde.



4

## § 3

- (1) <sup>1</sup> Hunde nach § 1 Abs. 1 und Anlage 1 sind dauerhaft auf Kosten des Halters per Mikrochip zu kennzeichnen, sofern sie nicht bereits gut lesbar tätowiert sind. <sup>2</sup> Die Identität des Hundes (Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Fellfarbe, Chipnummer (ggf. Tätowierung)) ist der zuständigen Behörde vom Halter mitzuteilen.
- (2) Im Falle des Umzugs der Halterin oder des Halters, des Halterwechsels, des Abhandenkommens oder des Todes eines Hundes nach § 1 Abs. 1 und Anlage 1 ist der Halter innerhalb von 14 Tagen nach dem Ereignis zur Anzeige gegenüber dem für den letzten Aufenthaltsort zuständigen Landkreis oder der zuständigen kreisfreien Stadt unter Angabe seiner Personalia, der bisherigen Adresse, der Identität des Hundes gem. § 3 Abs. 1 und ggf. der neuen Adresse und des Namens der Hundehalterin / des Hundehalters verpflichtet.
- (3) Das Ergebnis des Wesenstestes von Hunden nach § 1 Abs. 1 und Anlage 1 ist innerhalb von 7 Tagen nach dem Zugang bei der Tierhalterin oder beim Tierhalter der zuständigen Genehmigungsbehörde im Original vorzulegen. X

## § 4

- (1) Es ist verboten, nicht gewerblich Giftschlangen einschließlich der Nattern der Gattungen *Dispholidus* und *Thelotornis*, Giftschnecken, tropische Giftspinnen und giftige Skorpione zu halten.
- (2) Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt kann Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 genehmigen, wenn
1. durch die Haltung des gefährlichen Tieres im Einzelfall keine Gefahr für Dritte entsteht und
  2. gewährleistet ist, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter von dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt festgelegte Gegenmittel und Behandlungsempfehlungen bereithält.
- (3) Ausnahmen nach Absatz 2 sind zu befristen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.

## § 5

<sup>1</sup> Die nicht gewerbliche Haltung eines in der Anlage 2 aufgeführten Tieres bedarf der Genehmigung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt. <sup>2</sup> Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn durch die Tierhaltung im Einzelfall die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird.

## § 6

- (1) Die nach § 2 der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere vom 21. August 1980 (Nds. GVBl. S. 344), geändert durch die Verordnung vom 13. April 1984 (Nds. GVBl. S. 114), erteilten Erlaubnisse gelten als Genehmigungen nach § 4 Satz 1 fort.

- (2) Bis zur Erstellung einer Genehmigung nach den §§ 1 oder 2 dieser Verordnung müssen die Hunde beim Verlassen einer Privatwohnung oder eines ausbruchsicheren Grundstücks einen Maulkorb tragen und angeleint sein.
- (3) Das Recht der Verwaltungsbehörden, allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall weiter gehende Regelungen über den Umgang mit Hunden, auch hinsichtlich der in § 2 Abs. 1 und in Anlage 1 genannten Tiere, zu treffen, bleibt unberührt.

## § 7

### Duldungs- und Mitwirkungspflichten

- (1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich sind.
- (2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1
  1. Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeit betreten,
  2. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
    - a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel außerhalb der dort genannten Zeiten,
    - b) Wohnräume des Auskunftspflichtigenbetreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird in soweit eingeschränkt,
  3. Unterlagen einsehen,
  4. Tiere untersuchen.
- (3) Der Auskunftspflichtige hat
  1. die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen und die Maßnahmen nach Abs. 2 zu dulden,
  2. ihnen auf Verlangen insbesondere die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen,
  3. auf Verlangen Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen,
  4. bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tiere Hilfestellung zu leisten,
  5. auf Verlangen die Tiere aus Transportmitteln zu entladen,
  6. auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und
  7. auf Verlangen der zuständigen Behörde Tiere vorzuführen, um die Identität des Tieres überprüfen zu können.
- (4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen

**Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.**

### **§ 8**

**(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig**

1. entgegen § 1 Abs. 1 einen Hund zur Vermehrung verwendet\*,
  2. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Abs. 6 den Hund nicht oder nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde vorgegebenen Frist unfruchtbar machen lässt,
  3. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Abs. 7 den Hund nicht töten lässt,
  4. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 Hunde ohne einen Haftpflichtversicherungsschutz hält,
  5. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 2 den Hund durch eine Person führen lässt, die keine Bescheinigung über die notwendige Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt,
  6. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 3 den Hund ohne Maulkorb oder unangeleint führt,
  7. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 4 auch in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 die Ausnahmegenehmigung oder die Eingangsbestätigung, den Haftpflichtversicherungsnachweis und die Bescheinigung über die Sachkunde und Zuverlässigkeit nicht mitführt, vorzeigt oder aushändigt,
  8. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 5 den Hund außerhalb einer Privatwohnung als beauftragte Person führt, ohne im Besitz einer Bescheinigung über die Sachkunde und Zuverlässigkeit zu sein, oder diese nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
  9. entgegen § 1 Abs. 11 einen Hund ohne die Zustimmung der Genehmigungsbehörde übernimmt oder länger als 6 Wochen im Jahr im Zuständigkeitsbereich dieser Verordnung hält,
  10. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 den Hund außerhalb einer Privatwohnung und eines ausbruchssicheren Grundstücks ohne Maulkorb oder unangeleint führt, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung zu sein und als beauftragte Person ohne im Besitz einer Bescheinigung über die Sachkunde und Zuverlässigkeit zu sein,
  11. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 als Tierhalterin oder Tierhalter die Einhaltung der Maulkorb- und Leinenpflicht auch durch Dritte nicht sicherstellt,
- \* Gem. §143 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer dem Verbot zuwiderhandelt, einen in §1 Abs.1 aufgeführten Hunde zu züchten oder Handel mit ihm zu treiben. Ebenso wird bestraft, wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung einen solchen Hund hält.
12. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Hunde in der Öffentlichkeit ohne Haftpflichtversicherungsschutz führt oder führen lässt,
  13. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Hunde nach § 1 Abs. 1 und Anlage 1 nicht kennzeichnet,
  14. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 die Identität der zuständigen Behörde nicht oder unvollständig mitteilt,

15. entgegen § 3 Abs. 3 den Umzug, den Halterwechsel oder das Abhandenkommen eines Hundes nach § 1 Abs. 1 und Anlage 1 innerhalb von 14 Tagen nicht oder unvollständig gegenüber dem für den letzten Aufenthaltsort zuständigen Landkreis oder der zuständigen kreisfreien Stadt anzeigt,
16. entgegen § 4 Abs. 2 Tiere gem. § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung hält,
17. entgegen § 5 Tiere gem. Anlage 2 ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung hält,
18. den Auflagen einer Ausnahmegenehmigung gem. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 2 oder § 5 Satz 2 zuwider handelt,
19. entgegen § 6 Abs. 2 den Hund außerhalb einer Privatwohnung oder eines ausbruchssicheren Grundstücks ohne Maulkorb oder unangeleint führt,
20. entgegen § 7 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
21. einer Vorschrift des § 7 Abs. 3 über Duldungs- und Mitwirkungspflichten zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes handelt, wer fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne Genehmigung ein Tier hält oder
  2. entgegen § 1 Abs. 1 einen Hund zur Zucht verwendet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark geahndet werden.

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere vom 21. August 1980 (Nds. GVBl. S. 344), geändert durch die Verordnung vom 13. April 1984 (Nds. GVBl. S. 114), außer Kraft.

Hannover, den

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
 In Vertretung  $\leq$   $\frac{Z}{4}$   
 Dr. Greiffelt  
 Staatssekretär

Was ist mit  
 der Änderung  
 durch den Erlass  
 der GefTVO?

**Anlage 1**

(zu § 2 Abs. 1)

Dem § 2 Abs. 1 unterfallen

1. Bullmastiff,
2. Dobermann,
3. Dogo Argentino,
4. Fila Brasileiro,
5. Kaukasischer Owtscharka,
6. Mastiff,
7. Mastin Espanol,
8. Mastino Napoletano,

9. Rottweiler,

10. Tosa-Inu und

11. Kreuzungen mit Hunden der  
Nummern 1 bis 10;

ausgenommen sind Hunde bis zur  
Vollendung des sechsten Lebensmonats  
und dienstlich geführte Hunde öffentlicher  
Stellen.

**Anlage 2**

(zu § 5 Satz 1)

Dem § 5 Satz 1 unterfallen

1. von den Großkatzen
  - a) der Löwe (*Panthera leo*),
  - b) der Tiger (*Panthera tigris*),
  - c) der Leopard oder Panther  
(*Panthera pardus*),
  - d) Schneeleopard (*Panthera uncia*)  
und
  - e) Jaguar (*Panthera onca*);
2. der Puma (*Felis concolor*);
3. alle Arten Luchse (*Lynx*);
4. der Serval (*Felis s. Leptailurus  
serval*);
5. der Gepard (*Acinonyx jubatus*);
6. der Nebelparder (*Neofelis nebulosa*);
7. der Ozelot (*Felis pardalis*);
8. die Affen (Primates), ausgenommen  
Halbaffen (Prosimiae) und  
Krallenaffen (*Callithricidae*);

9. der Wolf (*Canis lupus*);

10. von den Bären

- a) der Braunbär (*Ursus arctos*),
- b) der Grizzlybär (*Ursus horribilis*),
- c) der Schwarzbär oder Baribal  
(*Ursus s. Euarctos americanus*),
- d) der Eisbär (*Ursus s. Thalarctos  
maritimus*),
- e) der Kragenbär (*Ursus thibetanus*),
- f) der Lippenbär (*Melursus ursinus*),
- g) der Malalenbär (*Helarctos  
malayanus*) und
- h) der Brillenbär (*Tremarctos  
ornatus*);

11. alle Arten der Echten Krokodile  
(*Crocodylidae*),12. alle Arten der Alligatoren und Kaimane  
(*Alligatoridae*) und13. der Gavia (*Gavialis gangeticus*).